

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Mai 2018

439. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Erbrecht), Änderung (Vernehmlassung)

Die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeleitete Gesetzesrevision bezweckt eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Europäische Erbrechtsverordnung; EuErbVO), die am 16. August 2012 mit Wirkung für Erbfälle ab dem 17. August 2015 in Kraft getreten ist. In den Grundzügen ist die Regelung der Europäischen Erbrechtsverordnung derjenigen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) ähnlich. In den Details bestehen aber etliche Unterschiede, die zu Kompetenzkonflikten führen können. Hauptziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist die Verhinderung sich widersprechender Entscheidungen. Dies geschieht in erster Linie über eine verbesserte Koordination der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln. Wo dies nicht möglich ist, soll darauf hingewirkt werden, dass die mit einer Erbschaft befassten Behörden verschiedener Staaten nach Möglichkeit dasselbe materielle Recht anwenden. Spielraum für entsprechende Anpassungen besteht vorab dort, wo die bestehende Regelung im IPRG nicht zwingend ist oder nicht mehr zeitgemäss erscheint und die von der Europäischen Erbrechtsverordnung gewählte Lösung den Grundwertungen des IPRG entspricht. Zusätzlich soll die Revision weiteren Änderungs-, Ergänzungs- oder Klarstellungsbedürfnissen Rechnung tragen, die sich seit Inkrafttreten des IPRG in Rechtsprechung und Lehre ergeben haben.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an ipr@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage als wichtigen Beitrag zur Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (Europäische

Erbrechtsverordnung; EuErbVO) begrüßen. Die Rechtsvereinheitlichung in der Europäischen Union stellt die Chance dar, die Gefahr von Kompetenzkonflikten im Verhältnis zu einem Grossteil von Europa zu minimieren und dadurch Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auf einen Wechsel des für die Zuständigkeit massgeblichen Anknüpfungspunktes von «Wohnsitz» auf «gewöhnlicher Aufenthalt» verzichtet wird. Die beiden Anknüpfungspunkte dürften ohnehin selten auseinanderfallen, sodass auf eine Anpassung an den noch nicht klar definierten und in einigen Fällen schwer bestimmbareren Begriff aus der Europäischen Erbrechtsverordnung verzichtet werden sollte. Zudem begrüßen wir, dass an verschiedenen Orten die Gestaltungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers vergrössert wurde. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit für Schweizer Doppelbürgerinnen und -bürger, ihren Nachlass einem der betreffenden Heimatrechte zu unterstellen (Art. 90 Abs. 2 VE-IPRG). Dies sorgt zudem auch für eine Gleichberechtigung mit ausländischen Doppelbürgerinnen und -bürgern, die schon nach bisherigem Recht eines ihrer Heimatrechte wählen können. Auch die Regelung, wonach Doppelbürgerinnen und -bürger den Nachlass der Zuständigkeit eines ihrer Heimatstaaten unterstellen können (Art. 86 Abs. 3 VE-IPRG), ist im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers zu begrüßen. Dies gilt umso mehr, als dass sie auch eine Koordination mit Art. 10 Abs. 1 lit. a der Europäischen Erbrechtsverordnung bewirkt. Zumindest die rechtskundige Erblasserin bzw. der rechtskundige Erblasser kann so einem positiven Kompetenzkonflikt durch eine Zuständigkeitswahl aktiv entgegenwirken. Allerdings ist fraglich, ob nicht eine Regelung gefunden werden sollte, die auch für die rechtsunkundige Erblasserin bzw. den rechtsunkundigen Erblasser einem positiven Kompetenzkonflikt mit der Europäischen Erbrechtsverordnung entgegenwirkt.

Zudem ist auf Folgendes hinzuweisen:

Den Ausführungen im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf ist zu entnehmen, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der Ansicht ist, ein im angloamerikanischen Rechtsraum eingesetzter *executor* oder *administrator* sei in jedem Fall im hiesigen Grundbuch als Eigentümer und daher in der Eigentümerspalte einzutragen (S. 37 f. und Fussnote 54, S. 25). Wir weisen darauf hin, dass in der Eigentümerspalte des Hauptbuches bestimmungsgemäss nur Eigentümerinnen und Eigentümer, d. h. Inhaberinnen und Inhaber des dinglichen Vollrechts einzutragen sind. Ob der ausländische *executor* oder *administrator* im konkreten Falle tatsächlich uneingeschränktes Eigentum

erworben hat, kann fraglich sein und ist jeweils nach dem anwendbaren materiellen Recht zu prüfen und zu beantworten. Sollte der ausländische *executor* oder *administrator* nicht uneingeschränktes Eigentum erworben haben, fehlt es unseres Erachtens an der rechtlichen Voraussetzung, um eine solche zwischenberechtigte Person als Eigentümerin oder Eigentümer im schweizerischen Grundbuch einzutragen. Der Entscheid wird im Einzelfall auf den Grundbuchämtern zu treffen sein. Damit die Prüfung dieser Frage und damit die Grundbucheintragung ohne übermässigen Abklärungsaufwand umsetzbar ist, wäre unseres Erachtens eine Aufstellung aller Länder – bei unterschiedlichen Regelungen bezüglich aller Gliedstaaten – notwendig, die Auskunft darüber gibt, in welchen Ländern/Gliedstaaten dem «Willensvollstrecker» das dingliche Vollrecht zukommt.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli